

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Beilagen
LAD1-VD-14003/028-2005

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
BMI-LR1340/0001-
III/1/2005

Bearbeiter
Dr. Koizar

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12197

Datum
18. Oktober 2005

Betrifft
SPG-Novelle 2006

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2005 beschlossen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich besteht gegen den Entwurf keine Einwand.
2. Es wird angeregt, § 58b Abs. 2 (neu) dahingehend zu ergänzen, dass auch Daten für Verwaltungsstrafverfahren übermittelt werden können; damit könnten Verwaltungsstrafverfahren effektiver geführt werden.
3. § 80a wird expressis verbis auf Sportveranstaltungen eingeschränkt. Da die Gewaltbereitschaft auch bei Großveranstaltungen, wie z.B. Konzerte von entsprechenden Hard-Rock-Bands wächst und eine Zunahme derartiger Veranstaltungen in den letzten Jahren festzustellen ist, sollte überlegt werden, den Sicherheitsbereich auch auf Großveranstaltungen, die keine Sportveranstaltungen sind, auszudehnen.
4. In § 80a Abs. 2 wird festgelegt, dass die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Betretungsverbot es unzulässig ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass aus rechtsdogmatischer Sicht die Maßnahme der Wegweisung und der Verhängung eines Betretungsverbot es als Gesamtakt zu sehen ist. „Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Betreffende (erforderlichenfalls unter

Anwendung von Zwangsgewalt) aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten für einen genau bestimmten Zeitraum zu untersagen.“

Es sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, ob und bei welcher Maßnahme (Wegweisung oder Betretungsverbot oder bei beiden) Zwangsgewalt eingesetzt werden darf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann